

Satzung der Gemeinde Gräfendorf

über die Benutzung und den Betrieb des Kindergartens der Gemeinde Gräfendorf

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Gräfendorf folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gräfendorf betreibt als öffentliche Einrichtung einen Kindergarten.
- (2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern. Er dient der Erziehung und Bildung überwiegend der Kinder bis zur Einschulung, sowie den Schulkindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Der Kindergarten dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Gräfendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder wird durch geeignetes pädagogisches Personal gewährleistet.

§ 3 Beiräte

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 4 Aufnahme, Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Die Termine für die Anmeldung der Kinder werden von der Gemeinde Gräfendorf ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Aufnahme im Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - c) Tag der Aufnahme,
 - d) Zahl der Buchungsstunden,
 - e) Tag der Anmeldung,
 - f) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig sind,
 - g) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,

- h) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - i) Alterstufe der Kinder.
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderungen entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Gräfendorf wohnenden Kinder unbefristet.
 - (5) Die Aufnahme von nicht im Gemeindegebiet Gräfendorf wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gemeindegebiet wohnendes Kind benötigt wird.
 - (6) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dieses beim Antrag auf Aufnahme dem Träger mitzuteilen.
 - (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
 - (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Anmeldungen sind in der Regel in der von der Gemeinde Gräfendorf durch ortsübliche Bekanntmachung festgelegten Zeit vorzunehmen.
 - (9) Das Betreuungsverhältnis kommt durch die Unterzeichnung des verbindlichen Aufnahmeantrages zwischen der Gemeinde Gräfendorf als Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes zustande. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die dazu erlassene Gebührensatzung, die Konzeption des Kindergartens und dessen Hausordnung an.

§ 5 Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben des Kindergartens und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
 - der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag sowie
 - für Kinder im Alter unter drei Jahren mindestens drei Stunden pro Tag sowie
 - für Schulkinder mehr als eine Stunde pro Tag umfassen.
- (3) Um die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebende pädagogische Arbeit in vollem Umfang gewährleisten zu können, muss die gebuchte Betreuungszeit für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in jedem Fall die für den Kindergarten festgesetzte Kernzeit umfassen. Die Kernzeit wird in Absprache zwischen der Leitung des Kindergartens und dem Träger der Einrichtung festgelegt und ergibt sich aus dem Antrag der Betreuung.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten jährlich im Voraus verbindlich festzulegen.
- (5) Für Schulkinder ist eine Buchung der Betreuungszeit zwischen 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr außerhalb der Ferienzeiten nicht möglich.
- (6) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien und an Brückentagen kann die Einrichtung für maximal 30 Tage jährlich geschlossen werden. Die Gemeinde Gräfendorf ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten infolge von Krankheiten vorübergehend zu schließen, sofern dadurch eine ausreichende Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Zur Schließung ist die Gemeinde Gräfendorf auch nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden be-

rechtigt. In diesen Fällen haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

- (7) Die Schließtage und Schließzeiten des Kindergartens werden im Benehmen mit der Kindergartenleitung durch die Gemeinde Gräfendorf festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (8) Die Kinder, mit Ausnahme der Grundschüler, sind so rechtzeitig in den Kindergarten zu bringen, dass die pädagogische Arbeit mit Beginn der festgelegten Kernzeit sichergestellt ist.

§ 6 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

§ 7 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Personensorgeberechtigten.
- (2) Während des Kindergartenjahres ist von Seiten der/des Erziehungsberechtigten nur bei Wegzug eine Kündigung zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Im übrigen können beide Vertragspartner nur zum 31. August eines jeden Kalenderjahres (Ende des Kindergartenjahres) mit einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis kündigen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist,
 - b) es aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - c) es durch sein Verhalten die Ordnung im Kindergarten erheblich stört,
 - d) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - e) es trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - f) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet ist,
 - g) es trotz wiederholter Mahnung in unsauberem Zustand erscheint, oder
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder Kopflausbefall ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelten Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Bei begründetem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit oder auf Kopflausbefall ist der Kindergarten ebenfalls berechtigt, ein ärztliches Attest zu verlangen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankungen soll angegeben werden.

§ 10 Öffnungszeiten

Der Träger behält sich Veränderungen der Öffnungszeiten aufgrund veränderter Nachfrage vor.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeit und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden jeweils nach Bedarf, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können individuelle Sprechzeiten mit der Leitung der Einrichtung schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege, Aufsichtspflicht

Um Rechtsunsicherheit bezüglich der Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg zu vermeiden, wird vereinbart, dass das Abholen der Kinder vom Kindergarten oder vom Bus durch die Erziehungsberechtigten selbst oder aber durch von diesen namentlich zu benennende Dritte (siehe Verpflichtungserklärung) zu erfolgen hat. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor dem Ende der Öffnungszeiten. Das Abholen durch Kinder unter 14 Jahren ist nicht erlaubt.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen

der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme des Kindes begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde Gräfendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Gräfendorf für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Gräfendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde Gräfendorf für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Gemünden a. Main, den 25. Mai 2011
Gemeinde Gräfendorf

(Siegel)

Alfred Frank
1. Bürgermeister